



HANNOVERSCHER RADSPORT CLUB von 1912 e.V.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des Hannoverschen Radsport Club von 1912 e.V. (HRC) folgt dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25. Februar 2018.

Bei Neuaufnahme in den Verein wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie beträgt seit dem 01. März 2015 einheitlich für jedes Mitglied 12,- €.

1. Höhe des Mitgliedbeitrags seit dem 01. Januar 2018 (inklusive Clubhausumlage)

Gruppe I

Mitglieder vom vollendeten 18. - 65. Lebensjahr (Stichtag 01. Januar)

monatlich 14,- €

Gruppe II

Jugendliche ab dem 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01. Januar), Rentner, Vorstandsmitglieder, Auszubildende, Studenten und Fachschüler, Wehr- und Ersatzdienstpflichtige, Erwerbslose

monatlich 7,- €

Gruppe III

Familien (gilt nur für Familienhaushalte mit gleichem Wohnsitz und alle Kinder bis zum 21. Lebensjahr, unabhängig von der Zahl der Kinder)

monatlich 25,- €

Gruppe IV

Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Stichtag 01. Januar) Lizenzen und andere Gebühren müssen vom Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

beitragsfrei

Gruppe V

Nach 50 Jahren Mitgliedschaft im HRC zahlen Mitglieder, genauso wie Ehrenmitglieder, nur den BDR und LSB Beitrag, gerundet auf den nächsten Zehnerbetrag. Dieser Beitrag wird jährlich bis zum 31. März erhoben, und beträgt zur Zeit

jährlich 30,- €

- In den Clubbeiträgen sind die Beiträge für den Bund Deutscher Radfahrer (BDR) und für den Landessportbund Niedersachsen enthalten.
- Bei Austritt aus dem HRC ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Austrittstermin zu zahlen.
- Der HRC zieht die fälligen Beiträge und sonstigen Forderungen über das SEPA-Lastschriftverfahren ein. Der Kontoauszug gilt als Quittungsbeleg.
- Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren steht zu Zahlungen von Beiträgen folgendes Konto des HRC zur Verfügung
IBAN: DE57 251 900 0100 3784 3700 BIC: VOHADE2HXXX (Hannoversche Volksbank)
- Um Härtefälle zu vermeiden, können Mitglieder, die die angesetzten Beiträge nicht termingerecht zahlen können, einen schriftlichen Antrag auf Sonderregelung an den Vorstand richten. Beiträge, die trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden, können vom HRC gerichtlich eingezogen werden.

Hannover, den 25. Februar 2018